

3294 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates wird neben einer redaktionellen Klarstellung im § 5 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes die Monatsprämie für Wehrpflichtige, die sich zu einem Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens einem Jahr verpflichtet haben, mit 1. Juli 1987 erhöht.

Der Rechtausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juli 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 07 07

Irene Crepaz
Berichterstatter

Dr. Bösch
Obmann